

Altorientalische Forschungen	21	1994	1	65–72
------------------------------	----	------	---	-------

RICHARD HAASE

## Drei Kleinigkeiten zum hethitischen Recht

### *A. Erbrechtliche Vorschriften in den hethitischen Gesetzen (§§ 27 und 192).*

Die hethitischen Gesetze befassen sich mit Familien- und Erbrecht nur sehr sporadisch. Anscheinend war die Überlieferung stärker als die Notwendigkeit, gesetzliche Maßnahmen zu treffen. Was die Gesetze enthalten, bereitet der Forschung immer noch Schwierigkeiten. Ich meine nicht, sie beseitigen zu können. Vielleicht aber bringen die folgenden Ausführungen zu den im Titel genannten Paragraphen etwas Licht in die Rechtslage.

#### I.

In § 27 handelt sich um eine erbrechtliche Bestimmung für den Fall des Todes der Ehefrau vor dem Tode des Ehemannes. (Zum umgekehrten Falle vgl. unten II.) Es geht in § 27 um das Schicksal der Mitgift (*iwaru*), jener Vermögenszuwendung, welche die Eltern ihrem Kinde bei dessen Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft gewähren. Zu unterscheiden sind zwei Fälle: 1. Die Frau stirbt im Hause des Ehemannes, 2. sie stirbt im Hause ihres Vaters, also des Schwiegervaters des Ehemannes. Der erste Fall dürfte den Hauptfall, der zweite die Ausnahme darstellen.

#### 1. Zunächst wenden wir uns dem Hauptfall zu.

Dazu heißt es, der Mann führe die Frau in sein Haus. „Ihre Mitgift schafft er sich hinein“ (*iwarusitaz anda pedai*). Er bringt demnach die zum *iwaru* gehörenden Sachen in seinen Haushalt. Daß er sie zu Eigentum erwerbe, ist damit noch nicht gesagt. Jedenfalls erlangt er den Besitz, d. h. die tatsächliche Herrschaft, an ihnen, wie es zu einer patriarchalischen Familie gehört. Nun stirbt die in seinem Hause lebende Ehefrau. Jetzt „nimmt er das *iwaru* an sich“ (*iwaru/še/taz ... daɪ*). Damit ist wohl ausgedrückt, daß er jetzt Erbe der Mitgift wird.

Allerdings stehen zwischen dem Sterben und dem Ansichnehmen noch die Worte „und man/er verbrennt das Gut des Mannes“.

5 Altoriental. Forsch. 21 (1994) 1

Erste Frage: Wer verbrennt? In Betracht kommen bestimmte Institutionen, welche Verbrennungen vornehmen, sodann die Eltern<sup>1</sup>, schließlich nach C II 9 der Ehemann selbst. Gegen letzteres spricht die Formulierung „er verbrennt des Mannes sein Gut“. Das ist ungewöhnlich, wenn der Mann selbst der Akteur gewesen sein soll. Ich meine deshalb, daß im Rahmen des Zeremoniells gewisse Personen tätig werden, nicht der Ehemann selbst.

Die nächste Frage ist die nach dem „Gut des Mannes“. Was ist damit gemeint?

In Betracht kommen Sachen, welche zum Haushalt des Mannes, vielleicht aber auch zum persönlichen Gebrauch der Toten gehören (freilich ohne Teil des *iwaru* zu sein). Falls in KUB XXX 26 Vs. 6/7 eine Frau gemeint ist, dann muß der Mann u. a. zwei weiße Gewänder, zwei Leinenhemden, ein weißes Kopftuch, ein Wolltuch u. a. verbrennen, also Dinge, welche einer Frau gehören, daneben aber auch sonstige Sachen, z. B. Geldbeträge, Messer, Lebensmittel usw.<sup>2</sup> Aufs Ganze gesehen, sind das nicht unbedeutende Vermögenswerte, welche dem Manne gehören. Man verbrennt also, grob ausgedrückt, „Gut des Mannes“.

Trifft diese Auffassung zu, so fragt man nach den rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgift. *Sedes materiae* ist der zweite Satz des § 27: *takku MUNUS-za apiya aki nu LÚ-aš aššu-šit warnuanzi iwarušetaz dai*. Es fragt sich, ob der Empfang der Mitgift nur vom Tode der Frau oder auch vom Verbrennen der Leiche nebst dem ehemännlichen Gut abhängt, mit anderen Worten, wo die Protasis endet. Wäre das schon mit der Erwähnung des Todes der Fall, dann hätte die Leichenverbrennung zusammen mit dem Gut des Mannes mit dem Recht auf die Mitgift keinen Zusammenhang; der Mann erhielte die Mitgift mit und ohne Zeremonie. Endet die Protasis jedoch mit dem Verbrennen der Leiche zusammen mit dem Gut des Mannes, dann wäre beides Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die im Nachsatz (eingeleitet mit *ta*) enthaltene Mitgift.

Dies vorausgesetzt, wäre die Rechtslage folgende: Stirbt die Frau im Hause des Mannes, nachdem er die Mitgift in seinen Besitz genommen hat, so darf er sie als sein Eigentum behalten, sofern bei der Verbrennungszeremonie Sachen, welche ihm gehörten, verbrannt worden sind. Das bedeutet, daß er die Mitgift als sein Eigentum an seine Kinder vererbt.

## 2. Nun zum Ausnahmefall.

Hier wird vorausgesetzt, daß die Ehefrau im Hause des Vaters lebt und dort stirbt. Dann soll der Ehemann, falls Söhne aus der Ehe vorhanden sind, die Mitgift nicht erhalten.

<sup>1</sup> F. Hrozný, Code hittite, Paris 1922, 23, Anm. 20.

<sup>2</sup> H. Otten, Hethitische Totenrituale, Berlin 1958, 101f.

### Wieso wohnt die Ehefrau im väterlichen Hause?

Der Aufenthalt der Ehefrau im Hause ihres Vaters kann verschiedene Gründe haben: 1. Sie kann von ihrem Manne getrennt leben. 2. Der Ehemann kann sich auf einem Feldzug befinden, während dessen sie zu ihrem Vater zieht. 3. Es kann auch sein, daß der Ehemann ins Haus des Schwiegervaters eingehieiratet hat.<sup>3</sup> Das kommt nicht nur heute in der Türkei vor, worauf K. Balkan<sup>4</sup> hingewiesen hat, sondern auch hierzulande ist das nichts Ungewöhnliches. Denken wir an den jungen Mann, der heiratet, ins Haus des Schwiegervaters zieht und in dessen Betrieb arbeitet. In einem solchen Falle wird es nicht immer zur Leistung der Mitgift kommen, so daß natürlich ein Anspruch des überlebenden Ehemannes auf sie nicht bestehen kann. Der Zusatz in C II 9, wonach der Mann die Mitgift „nicht für seinen Sohn“ nimmt, bestätigt das für den Fall, daß tatsächlich eine Mitgift gewährt worden ist. Diese bleibt also in der Familie der Frau, und sie kann nicht auf dem Wege über den Mann an dessen Familie gelangen. Erben der Mitgift sind in diesem Falle also nach I. M. Diakonoff die Söhne der Frau<sup>5</sup>, oder sie geht an den Familienverband zurück. Nicht anders ist es bei Kinderlosigkeit der Ehe hinsichtlich des Hausverbandes der Frau.<sup>6</sup>

## II.

Der § 192 befaßt sich mit dem umgekehrten Falle. Nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann stirbt. Für diesen Fall bestimmt der genannte Paragraph, daß die Frau den „Anteil“ (HA.LA) des Mannes erhält. In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich auch die Bestimmung des § 193, wonach beim Tode des Mannes einer seiner männlichen Verwandten die Witwe heiratet. Dazu paßt, daß die Witwe den Anteil des Mannes erbt, denn dann wandert er in die Familie des Mannes, in welcher die Witwe ja jetzt lebt.

Der „Anteil“ ist anscheinend dasjenige Vermögen, mit welchem der Ehemann am Familienverband beteiligt ist. Dieser Vermögensanteil stünde bei einer an der Blutverwandtschaft orientierten Erbfolge eigentlich nur seinen Söhnen zur Verfügung. Es soll aber nach dem Gesetz zur Hälfte auf die Witwe fallen.

Da von einem „Anteil“ die Rede ist, möchte man annehmen, der Verstorbene habe kein Alleineigentum an irgendwelchen Sachen des Hausverbandes gehabt, sondern nur einen Anteil zur gesamten Hand an ihnen, welchen er vererben kann.

<sup>3</sup> Ebenso H. G. Güterbock, in: JCS 27 [1957], 177.

<sup>4</sup> K. Balkan, Eti hukukunda içgüveylik, in: Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi, Dergisi 6 [1949], 147–152 (nur türkisch). *antiyant* ist Partizipialbildung von *anda iya-*, bedeutet also „den Eintretenden“ (V. Haas, in: WZKM 69 [1977], 153 Anm. 3), nämlich den ins Haus des Schwiegervaters eintretenden Schwiegersohn (vgl. für viele Beispiele J. Friedrich – A. Kammenhuber, Hethitisches Wörterbuch, Heidelberg 1975ff., s. v. (S. 109)).

<sup>5</sup> I. M. Diakonoff, in: Oikumene 3 [1982], 41 mit Anm. 102.

<sup>6</sup> E. Neufeld, The Hittite Laws, London 1951, 143.

B. Bemerkungen zur Urkunde RS 17.159 (= PRU IV 126).

Die vorliegende Urkunde behandelt eine Scheidungssache zwischen dem König Ammistamru von Ugarit und seiner Ehefrau, einer Tochter des Königs Bentešina von Amurru, welche vor dem hethitischen Großkönig Tuthaliya IV. verhandelt wird (Z. 6–21). Im Anschluß daran trifft der König Bestimmungen über die Erbfolge im Königreich Ugarit. Vor etwa 30 Jahren hat sich R. Yaron mit der Urkunde eingehend befaßt.<sup>7</sup> Die folgenden Zeilen befassen sich nur mit dem ersten Teil der Urkunde RS 17.159.

1. Der Grund für die Scheidung wird sehr allgemein angegeben: Die Ehefrau hatte dem König „Kopfschmerzen“ (*maruš gagadi-šu*; Z. 7) verursacht. Wie sich die Frau im einzelnen verhalten hat, erfährt man nicht, aber man wird annehmen dürfen, daß es sich nicht um Kleinigkeiten gehandelt hatte, welche den König veranlaßten, die Ehefrau zu verstößen (*etezibii*; Z. 10).

2. Nach diesem Vorbericht beginnt der Spruch des Königs:

a) Die Tochter des Bentešina darf alles, was sie (anlässlich der Eheschließung) in das „Haus“ des Ehemannes gebracht hat, an sich nehmen. Dann muß sie den Palast des Ammistamru verlassen. Angaben darüber, um welche Güter es sich handelt, werden nicht gemacht. Es dürfte aber um Fahrnis gehen, wie sie in der Urkunde RS 17.396 aufgezählt werden, nämlich Silber, Gold, Kupfer, Objekte aus Bronze, Geschenke (IGI-DU<sub>8</sub>.A), Gaben (*q̃štu*), „Zweckgeschenke“ (*tātu*), Sklave, Sklavin, Kleidung, Leinwand (*kitu*).

b) Ammistamru muß alles, was er *inakkiru*, ersetzen, sobald „die Söhne von Amurru“ geschworen haben. Mit R. Yaron<sup>8</sup> wird man annehmen dürfen, daß die Tochter Bentešinas nicht alles eingebrachte Gut an sich nehmen kann, weil etwas fehlt oder weil Ammistamru die Herausgabe einzelner Sachen mit der Begründung verweigert, sie gehörten nicht zum Eingebrachten. In diesem Falle müssen die Verwandten der Frau („die Söhne Amurrus“) einen Eid bezüglich des Umfanges des eingebrachten Gutes schwören. Bestätigt dieser die Angaben der Frau, so muß Ammistamru für das Fehlende Ersatz leisten. Das bedeutet also, daß alles, was der König seiner geschiedenen Frau streitig macht, von ihr als ihr eingebrachtes Gut bewiesen werden muß. Das ist ein durchaus moderner Gedanke.

2. In welcher Eigenschaft entscheidet der hethitische Großkönig?

Die Meinungen gehen auseinander. M. Liverani<sup>9</sup> spricht von einem „atto giuridico internazionale, redatto alla presenza di Tuthaliya“. M. S. Drower<sup>10</sup> befürwortet einen „arbitrator“, welcher „a dispute between vassals“ regelt.

<sup>7</sup> R. Yaron, A Royal Divorce at Ugarit, in: *Orientalia* 32 [1963], 21 ff.

<sup>8</sup> Yaron (s. Anm. 7) 26.

<sup>9</sup> M. Liverani, *Storia di Ugarit nell'età degli archivi politici*, Rom 1962 (*Studi semitici* 6), 105.

<sup>10</sup> S. M. Drower, in: *Cambridge Ancient History II/2*, Cambridge 1970, 262.

H. Otten<sup>11</sup> nennt die Tätigkeit das „Eingreifen des Oberherrn“. Die von M. Liverani erwähnte „presenza“ Tuthaliyas besagt direkt nichts über seine Funktion. Daß er anwesend ist, spricht aber für eine gewisse Leitungsfunktion wozu M. S. Drowers „arbitrator“ paßt. Wurde Tuthaliya aber um eine Entscheidung gebeten, dann war er Schiedsrichter. War er aber als Oberherr zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten seiner Vasallen, dann war seine Entscheidung kein Schiedsspruch, sondern ein auf seiner sachlichen Zuständigkeit beruhendes Urteil. Ammistamru und Bentešina waren Vasallen des hethitischen Großkönigs, wie H. Klengel gezeigt hat.<sup>12</sup>

Für eine Zuständigkeit zur richterlichen Entscheidung bei juristischen Streitigkeiten der Vasallen spricht die Tatsache, daß Tuthaliya in der Einleitung zu unserer Urkunde die Verhandlung vor ihm als Selbstverständlichkeit betrachtet. Eine Begründung für sein Tätigwerden fehlt. Wenn Šuppiliumaš I. dem Vasallen Huqqana von Hayaša im Vasallenvertrag die Geschwisterehe verbietet<sup>13</sup>, sich also einen einschneidenden Eingriff in die Sitten eines Untertanen erlauben kann, dann ist eine Zuständigkeit im oben erwähnten Sinne nichts Ungewöhnliches.

3. Man fragt noch nach der Rechtsgrundlage für die Entscheidung des hethitischen Großkönigs.

Es liegt nahe, das Eingebrachte als Mitgift (heth. *iwaru*, akk. *šeriqtu*) zu verstehen. Nach § 27 der hethitischen Gesetze darf der Ehemann die Mitgift nur behalten, wenn die Ehefrau in seinem Hause stirbt. Stirbt sie aber im Hause ihres Vaters unter Hinterlassung von Söhnen, dann erhält der Witwer die Mitgift nicht. Sie verbleibt offenbar in der Familie der Frau. Hinsichtlich der Scheidung fehlt eine Regelung überhaupt. Im Codex Chammurapi bestimmt der § 149, daß die Mitgift bei der Scheidung an die Frau zurückfällt. Dabei kommt es auf ein Verschulden nicht an, wie § 149 des Codex zeigt. Auch § 138 zeigt, daß die Mitgift an die Frau im Falle der Scheidung zurückfällt. Die *šeriqtu* steht eben im Eigentum der Ehefrau, auch wenn der Ehemann sie verwaltet.<sup>14</sup> Im Alten Testament fehlt eine einschlägige Regelung. Es gibt aber Eheverträge aus Elephantine, wonach die Frau behielt, was sie in die Ehe gebracht hatte.<sup>15</sup> Es scheint demnach im Alten Orient einen allgemein gültigen Rechtssatz gegeben zu haben, welchen Tuthaliya anwendet.

Für das hethitische Scheidungsrecht hätte das zur Folge, daß trotz des Schweigens der Gesetze das *iwaru* bei der Ehescheidung der Ehefrau zufällt.

<sup>11</sup> H. Otten, in: Die altorientalischen Reiche II, Frankfurt/M. 1966 (Fischer Weltgeschichte, Bd. 3), 166.

<sup>12</sup> H. Klengel, Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v. u. Z. Teil 2: Mittel- und Südsyrien, Berlin 1969, 311 u. 378f.

<sup>13</sup> J. Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, Leipzig 1930 (MVAeG 34), 103ff. (§ 29\*\*\* Z. 28f. [S. 124f.]).

<sup>14</sup> A. van Praag, Droit matrimonial assyro-babylonien, Amsterdam 1945, 174.

<sup>15</sup> R. de Vaux, Das alte Testament und seine Lebensordnungen, Bd. 1, Freiburg – Basel – Wien 1960, 70.

### C. Über Spuren von ehelichem Güterrecht in den hethitischen Gesetzen

Das eheliche Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander oder zu Dritten. Es soll hier untersucht werden, ob und in welchem Umfange in den hethitischen Gesetzen Hinweise auf diesen Bereich zu erkennen sind.

Schon die Vorschriften über Eheschließung und Ehescheidung sind bei den Hethitern – im Gegensatz zum Codex Chammurapi – nur spärlich vertreten. Für unseren Bereich sind wir auf Rückschlüsse angewiesen, die sich aus den §§ 26 bis 36 der Gesetze ergeben könnten.

#### I.

Die bisher älteste Fassung der hethitischen Gesetze ist uns in Gestalt der Tafel A (= KBo VI 2) überliefert. Aber diese ist die Abschrift einer noch älteren, aber nicht überlieferten Tafel.<sup>16</sup> Sie spricht in den §§ „32a“ und „33“ vom *aššu* der Ehegatten, welches diese bei der Ehescheidung *hanti hanti*, also „jeder für sich“<sup>17</sup>, aufteilen. Daraus kann geschlossen werden, daß jeder Ehegatte während der Ehe *aššu* gehabt hat und daß dieses nach der Scheidung der Ehe wieder an sich nimmt. Das Wort *aššu* bedeutet „Habe; Hab und Gut“.<sup>18</sup> Was damit gemeint ist, erfährt man aus den Gesetzen nicht. Daß damit der „Besitz“ gemeint ist, wie E. von Schuler<sup>19</sup> meint, trifft nach heutigem juristischen Verständnis nicht zu. Gemeint ist das, was wir heute „Eigentum“ nennen.

Ob die bei der Eheschließung vorhandene Habe wenigstens zum Teil in die Ehe eingebracht worden war, oder ob man sie erst während der Ehe erworben hat, ist nicht zu erkennen. Das gilt auch für diejenige Habe, welche durch gemeinschaftliche Arbeit während der Ehe erworben worden ist.

#### II.

Die jüngere Fassung B (KBo = VI 3) weicht von der Tafel A ab: Hier finden wir die §§ 27 und 31 bis 33. Auf sie ist im folgenden einzugehen.

##### 1. Der § 27.

Die Vorschrift besagt, daß die Ehefrau eine Mitgift (*iwaru*) erhält, welche der Ehemann nach der Eheschließung in seinen Hausstand aufnimmt (*an-da pi-e-da-a-i*). Es handelt sich wohl um Dinge, welche zum persönlichen Gebrauch

<sup>16</sup> E. von Schuler, Die hethitischen Gesetze, in: R. Borger – H. Lutzmann – W. H. Ph. Römer – E. von Schuler, Rechtsbücher, Gütersloh 1982 (TUAT I/1), 96.

<sup>17</sup> J. Friedrich, Die hethitischen Gesetze, Leiden 1959 (21971).

<sup>18</sup> Friedrich – Kammenhuber (s. Anm. 4) s. v.

<sup>19</sup> von Schuler (s. Anm. 16) §§ „32a“ u. „33“.

der Frau bestimmt sind und der Verwaltung durch den Ehemann nicht unbedingt unterworfen sein müssen, es aber sein könnten. Für diese Vermutung spricht die Wendung „er bringt ihre Mitgift zu sich hinein“. Erst nach dem Tode der Frau darf er sie unter der Voraussetzung, daß man sein *aššu* verbrennt, „an sich nehmen“ (*an-da da-a-i*). Dadurch wird er Eigentümer der Mitgift. Unter dem *aššu* versteht man sein „Hab und Gut“, seine „Habe“. Gemeint ist offenbar Fahrnis.<sup>20</sup>

Demnach gab es mindestens zwei Vermögensmassen im Bereich der beweglichen Güter, nämlich das *aššu* des Mannes und die Mitgift der Frau.

## 2. Die §§ 31 bis 33.

Aus § 31 ist zu entnehmen, daß sich beide Ehegatten zusammen ein „Haus“ geschaffen haben. Dieses teilen sie nach der Scheidung *hanti hanti*, d. h., „they divide the property and take the proceeds each to his own (new) place“.<sup>21</sup> Ob es sich um eine „hälftige“ Teilung handelt, wie E. von Schuler meint<sup>22</sup>, ist zweifelhaft, denn *hanti hanti* kann auch „individually“ heißen.<sup>23</sup> Ersteres könnte für bis dahin bestehendes Miteigentum, das nun verteilt wird, sprechen, letzteres für den Fortbestand bisherigen Alleineigentums, das jeder Ehegatte mit sich fortnimmt.

Das „Haus“ ist als Hauswesen zu verstehen<sup>24</sup>, also als Gesamtkomplex von beweglichen und unbeweglichen Gütern. Da das Hauswesen gemeinschaftlich geschaffen wurde, dürfte es im Miteigentum beider Ehegatten stehen. Dann läge eine hälftige Teilung nahe. Zu beachten ist aber, daß es noch das *aššu* des Mannes und die Mitgift gab, welche wohl neben dem gemeinschaftlichen Eigentum gestanden haben.

In den §§ 31 bis 33 wird nicht danach unterschieden, ob ein Freier eine Unfreie (§ 31), ein Unfreier eine Freie (§ 32) oder ein Unfreier eine Unfreie (§§) heiratet. In jedem Fall ist die Regelung des § 31 anzuwenden. Das

<sup>20</sup> Friedrich – Kammenhuber (s. Anm. 4) s. v.

<sup>21</sup> O. Szemerényi, Anatolica II (8–10), in: E. Neu (Hrsg.), *Investigationes philologicae et comparativaes. Gedenkschrift für Heinz Kronasser*, Wiesbaden 1982, 222.

<sup>22</sup> von Schuler (s. Anm. 16) § 31.

<sup>23</sup> J. Puhvel, *Hittite Etymological Dictionary*, Vol. 3 Berlin – New York 1991 (Trends in Linguistics, Documentation 5), 93; ebenso J. Tischler, *Hethitisches etymologisches Glossar*, T. I, Innsbruck 1983 (Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft 20), 156.

<sup>24</sup> H. G. Güterbock, Siegel aus Boğazköy, I. Teil: Die Königssiegel der Grabungen bis 1938, Berlin 1940 (Nachdruck: Osnabrück 1967) (AfO, Beih. 5), 35; dazu noch H. Klengel, *The Economy of the Hittite Household*, in: *Oikumene* 5 [1986], 24 bei Anm. 8; ferner A. Archi, *Bureaucratie et communautés d'hommes libres dans le système économique hittite*, in: E. Neu – Chr. Rüster (Hrsg.), *Festschrift Heinrich Otten*, Wiesbaden 1973, 17ff.

zeigt, daß der hethitische Unfreie vermögensfähig war, wie schon V. Korošec gezeigt hat.<sup>25</sup>

### III.

Nach allem dürfte es bei den Hethitern innerhalb der Ehe drei Vermögensmassen gegeben haben: Das Miteigentum der Ehegatten, ferner das Sonder-eigentum des Mannes (*asšu*) und das der Frau (*iwaru*).

<sup>25</sup> V. Korošec, Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 3, Weimar 1939, 136f.